

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

16/SN-9/ME

Wien, am 4.3.1996

*Entwurf einer Sammelnovelle
als Begleitgesetz zum Bundes-
finanzgesetz 1996 (BMAS)*

Zl. 10.910/7-4/96

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 6. MRZ. 1996

Verteilt 7.3.96 u.

A. Heyd

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS), nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß infolge der kurzen Begutachtungsfrist und der dürftigen bzw. unzureichenden Erläuterungen eine umfassende und gründliche Erörterung nicht möglich ist, dennoch sei folgendes ausgeführt:

Zum Bundespflegegeldgesetz:

Die Änderungen im Bundespflegegeldgesetz sind im großen und ganzen akzeptabel, wenn auch die Kürzung der Stufe 1 auf S 2.000,-- sowie die Reduzierung des Taschengeldes auf S 569,-- besonders gravierend sind.

Zum Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Zu § 7 Abs. 1 bis 5:

Im Abs. 1 wird eine neue Anspruchsvoraussetzung eingeführt, und zwar hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Der Arbeitsvermittlung steht demnach zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß man bei dieser Formulierung an selbstständig Tätige gedacht hat, deren Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 12 liegt, so zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte mit einem Einheitswert unter S 54.000,--. Diese Personen sollen in Zukunft kein Arbeitslosengeld mehr erhalten, wenn sie von der selbstständigen Tätigkeit dermaßen zeitlich in Anspruch genommen sind, daß die Aufnahme einer Beschäftigung ausgeschlossen ist.

Die Neufassung im Abs 1. wird abgelehnt.

- 2 -

Zu § 12 Abs. 3 lit. g:

Hier müßte es heißen:

„.... des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt“

Zu § 14 Abs. 2:

Die Verlängerung der Anwartschaft auf 28 Wochen bei neuerlicher Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes stellt insbesondere für Saisonarbeitskräfte eine unbillige Härte dar. Dies würde auch einen beträchtlichen Teil der Landarbeiterkammermitglieder (Forstarbeiter, usw.) empfindlich treffen. Die Anwartschaft wurde erst kürzlich von 20 Wochen auf 26 Wochen verlängert. Eine weitere Verlängerung muß daher entschieden abgelehnt werden.

Zu § 21 Abs. 1:

Diese Bestimmung bedeutet eine gravierende Verschlechterung, da das Arbeitslosengeld durch die längere Bemessungsgrundlage auf jeden Fall niedriger wird. Diese Bestimmung wird ebenfalls abgelehnt.

Zu § 23 Abs. 1, 2 und 5:

Hier widersprechen Gesetzestext und Erläuternde Bemerkungen einander.

Mit dem Wegfall des letzten Satzes des § 23 Abs. 2 wird nämlich bezweckt, daß dann, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt wird, der bisher gewährte Pensionsvorschuß nicht in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umgewandelt wird. Für den Fall der Abweisung des Pensionsantrages sieht § 23 Abs. 5 nunmehr eine neue Regelung vor, welche gerade das Gegenteil von dem bedeutet, was in den Erläuternden Bemerkungen steht. Allerdings dürfte hier aber im Text der Erläuternden Bemerkungen ein Fehler unterlaufen sein, da eine derartige Konsequenz für den Pensionsantragsteller untragbar wäre.

Für viele, die einen Antrag auf Invaliditätspension stellen, ist der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Pensionsvorschuß eine echte Überbrückungshilfe und es kommt wohl nur selten vor, daß jemand einen Pensionsantrag stellt, um sich der Vermittlung zu entziehen.

- 3 -

Zu §25 Abs. 2:

Die für den Fall einer nicht rechtzeitigen Meldung der Aufnahme einer Beschäftigung eintrtende unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist, ist überzogen und auch rechtspolitisch bedenklich.

Zu § 26 Abs. 3 lit. e:

Hier müßte es wohl wieder heißen:

„.... des Umsatzes den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG angeführten Betrag erreicht oder übersteigt“

Zu § 26 Abs. 1 Zif. 2 lit. b und Zif. 3:

Hier stehen wiederum Gesetzestext und Erläuternde Bemerkungen im Widerspruch. Im Gesetzestext ist die Rede von 14 Wochen, in den Erläuternden Bemerkungen von 12 Wochen. Heißen müßte es wohl 12 Wochen.

Zu § 49 Abs. 2:

Die Formulierung des zweiten Satzes ist mißverständlich. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß der Anspruchsverlust 62 Tage betragen kann. Dies geht aber gerade aus der Formulierung des zweiten Satzes nicht hervor.

Zum Karenzurlaubserweiterungsgesetz:

Diese neue Regelung bewirkt, daß kaum ein Arbeitgeber in Zukunft eine Wiedereinstellungsbeihilfe erhalten wird. Nachdem bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes durch nur einen Elternteil lediglich ein Karenzurlaubegeld bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gewährt wird, wird dieser Elternteil kaum bis zum zweiten Geburtstag des Kindes im Karenzurlaub bleiben bzw. bleiben können. Es wird vorgeschlagen, die Wiedereinstellungsbeihilfe in all jenen Fällen zu gewähren, in denen der Karenzurlaub bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes in Anspruch genommen wird.

Zum Arbeitsmarktservicegesetz, der Bundesabgabenordnung und der Gewerbeordnung:

Die Regelung, daß Organe und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice, der Abgabenbehörden sowie der Gewerbebehörde die zuständigen Behörden zu verständigen berechtigt sind, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung der erwähnten Behörden zu diesem Schritt im Gesetz verankert werden.

- 4 -

Zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

Zu den §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 und 5 a:

Es spricht grundsätzlich nichts gegen die Einbeziehung von dienstnehmerähnlichen Personen in die Sozialversicherungspflicht.

Die Formulierung von § 4 Abs. 3 erscheint aber insofern unglücklich, als ein Werkvertrag bzw. ein freier Dienstvertrag die Dienstnehmerähnlichkeit geradezu ausschließt. Entscheidend ist nicht, ob diese Personen aufgrund eines Werkvertrages oder eines freien Dienstvertrages tätig werden, sondern ob sie aufgrund des Inhaltes ihrer Tätigkeit als dienstnehmerähnlich zu betrachten sind. Dies muß eben überprüft werden (siehe § 539 a), wobei unseres Erachtens der letzte Satz von § 4 Abs. 3 zu weit geht.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wieso dienstnehmerähnliche Personen aus der Unfallversicherung ausgenommen sein sollten.

Da im § 3 Abs. 3 der Hinweis auf § 4 Abs. 3 Zif. 12 in Klammer angeführt ist, kommt nicht klar zum Ausdruck, welche Personen gemeint sind.

Ebenso unverständlich ist es, wieso dieser Personenkreis vom Anspruch auf Krankengeld und auf Wochengeld ausgeschlossen sein sollte.

Zu § 253d Abs. 1:

Die Erhöhung der Altersgrenze bei männlichen Versicherten von 55 auf 57 Jahre würde für viele ungelernte Beschäftigte eine besondere Härte darstellen. Auf jeden Fall sollte für jene Versicherten eine Übergangsregelung geschaffen werden, die sich jetzt schon nahe der 55 Jahr-Grenze befinden (etwa Geburtsjahrgänge vor 1945).

Zu den §§ 256 und 271:

Grundsätzlich sollte auch weiterhin die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension unbefristet gewährt werden. Es erscheint völlig lebensfremd anzunehmen, daß in Zeiten schlechter Wirtschaftslage ein Arbeitgeber Personen, die zumindest 2 Jahre eine Pension aus gesundheitlichen Gründen bezogen haben, beschäftigen wird. Dies insbesondere auch deshalb, weil diese Personen den "Anschluß" am Arbeitsmarkt verloren haben.

- 5 -

Zu § 261 Abs. 2:

Der Steigerungsbetrag bis zum 360. Monat soll auf 1,83 herabgesetzt, der Steigerungsbetrag vom 361. Monat an im Gegenzug auf 1,675 erhöht werden. Für Dienstnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen früher in Pension gehen müssen, bedeutet diese Regelung natürlich eine gravierende Schlechterstellung.

Dazu kommt noch, daß gemäß § 261 Abs. 3 bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem 61. Lebensjahr bei Männern bzw. vor dem 56. Lebensjahr bei Frauen der Steigerungsbetrag um einen bestimmten Prozentsatz zu vermindern ist.

Die vorliegende Bestimmung wird daher abgelehnt.

Angemerkt wird auch, daß Personen, die bereits ab dem 15. Lebensjahr Versicherungszeiten erwarben, gegenüber anderen, die erst später ins Erwerbsleben eintraten, grob benachteiligt sind.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)